FeG Deutschland

BEWEGT VON GOTTES LIEBE BAUEN WIR LEBENDIGE GEMEINDEN

ORDNUNG FÜR DIENSTANFÄNGER UND DIENSTANFÄNGERINNEN IM BUND FREIER EVANGELISCHER GEMEINDEN

- Die Ordnung für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen regelt die Begleitung der jungen Pastorinnen bzw. Pastoren in ihren beiden ersten Dienstjahren. Sie will dazu beitragen, dass der Berufseinstieg gelingt und auftretende Schwierigkeiten gelöst werden. Darüber hinaus sollen die Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen sich als Teil der Pastoren- und Pastorinnengemeinschaft erleben.
- Die Ordnung für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen gilt für alle Pastoren und Pastorinnen, die nach Beendigung ihres Studiums das erste Mal in einer Gemeinde des Bundes FeG angestellt und damit Dienstanfänger sind. Das schließt auch Absolventen und Absolventinnen anderer Hochschulen außerhalb der Theologischen Hochschule in Ewersbach mit ein. Ebenfalls diejenigen, die berufsbegleitend weiterstudieren oder mit Bachelorabschluss als Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen für die Gesamtgemeinde tätig sind. Sie beginnt mit dem Tag des Dienstantritts und bezieht sich auf die ersten zwei Dienstjahre.
- Die Ordnung für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen setzt andere Regelungen, wie etwa die Kandidatenordnung, nicht außer Kraft. Statusfragen bleiben von ihr unberührt.
- Verantwortlich für ihre Durchführung und Einhaltung ist der zuständige Bundessekretär, bzw. die zuständige Bundessekretärin.

(1) Dem Dienstanfänger und der Dienstanfängerin wird durch den regional zuständigen Bundessekretär oder die regional zuständige Bundessekretärin für die ersten zwei Jahre ein Mentor oder eine Mentorin vermittelt und zur Seite gestellt. Dieser, bzw. diese sollte einen deutlichen Erfahrungsvorsprung und nach Möglichkeit Weiterqualifikationen im Bereich Coaching, Supervision mitbringen. Der Mentor, bzw. die Mentorin sollte nicht aus dem direkten Arbeitsumfeld stammen. In der Regel ist an einen Nachbarpastor, eine Nachbarpastorin zu denken. Neben den praktischen Fragestellungen können auch seelsorgerliche Anliegen besprochen werden. Die Mentorenschaft wird inhaltlich in einem vertraulichen Rahmen gestaltet.

(2) Für die Dauer der ersten zwei Dienstjahre ist die Teilnahme an der Theologischen Woche oder an der Herbsttagung für Pastoren und Pastorinnen verpflichtend.

(3) Unter der Leitung des Institutes für Gemeindeentwicklung und Leiterschaft (IGL) findet für die Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im ersten und zweiten Dienstjahr eine 4tägige Klausur statt. Im Fokus stehen dabei die praxisnahe Weiterentwicklung der beruflichen Fachlichkeit, die Klärung von Rollen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die Teilnahme ist für die Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen verpflichtend.

(4) Werden die unter (2) und (3) aufgeführten Bestandteile der Ordnung nicht oder nur teilweise erfüllt, müssen diese in den anschließenden Jahren nachgeholt werden.

(5) Nach den ersten zwei Dienstjahren findet ein Abschluss- und Auswertungsgespräch statt. Es wird zwischen dem Dienstanfänger, der Dienstanfängerin und dem regional zuständigen Bundessekretär, der regional zuständigen Bundessekretärin und Vertretern des Anstellungsträgers (Gemeinde, Kreis, Bund ...) geführt. Weitere Personen, wie etwa die Ehefrau des Dienstanfängers, der Ehemann der Dienstanfängerin oder der Vertrauenspastor, können hinzugezogen werden. Inhalte und Zielsetzung des Abschlussgespräches sind: Auswertung der bisherigen Diensterfahrungen, Planung eventuell weiterer seelsorglicher und fachlicher Hilfen, Klärung der Begabungs- und Arbeitsschwerpunkte des Dienstanfängers, bzw. der Dienstanfängerin sowie Angebote und Maßnahmen zur weiteren Dienstbegleitung und -förderung. Als Orientierung für das Gespräch steht ein pastoraler Kompetenzbogen zur Verfügung.

(6) Der regional zuständige Bundessekretär, die regional zuständige Bundessekretärin berichtet dem Institut für Gemeindeentwicklung und Leiterschaft über den Abschluss der ersten zwei Dienstjahre des Pastors / der Pastorin. Die Geschäftsführende Bundesleitung wird darüber informiert.

(7) Bei der Anstellung eines Dienstanfängers bzw. einer Dienstanfängerin verpflichten sich die jeweiligen Anstellungsträger auf die Einhaltung der Ordnung für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen. Die Gemeinden sind gebeten, ihrem Pastor, bzw. ihrer Pastorin die Teilnahme – sowohl zeitlich als auch finanziell – zu ermöglichen.

Die Bundesleitung, August 2024